



Der Leiter der Justizvollzugsanstalt Iserlohn - Postfach 90 40 - 58619 Iserlohn

Die Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Frau Carina Gödecke
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/4588

A14, A01, A04

20.01.2017
Seite 1 von 1
Aktenzeichen
440 – 4.94
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter
Herr Güttler
Durchwahl
02378-83-100

Per E-Mail anhoehrung@landtag.nrw.de
Jugendstrafvollzug – Anhörung 14 - 08.02.2017

**"Gesetz zur Regelung des Jugendstrafvollzugsgesetzes und zur
Änderung der Vollzugsgesetze in Nordrhein-Westfalen"**
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/13470
Öffentliche Anhörung des Rechtsausschusses am 08. 02. 2017

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin Gödecke,

in der Anlage übersende ich Ihnen die Stellungnahme zu dem o. g. Ge-
setzesentwurf der Landesregierung mit der Bitte um Berücksichtigung
im weiteren Anhörungsverfahren.

Für Rückfragen oder weitergehende Beratungen steht Ihnen der Unter-
zeichner gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Joachim Güttler

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Heidestraße 41
58640 Iserlohn
Telefon 02378 83-0
Telefax 02378-1807
nach 16:00 Uhr:
02378 83-234

Poststelle@jva-iserlohn.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
ab Bahnhof Iserlohn oder Schwerte
mit Buslinie 18
Bankverbindung:
Postbank Dortmund
Konto-Nr: 3600461
BLZ 440 100 46
IBAN:DE68440100460003600461
BIC:PNBKDEFF



**Stellungnahme zu
Öffentlicher Anhörung des Rechtsausschusses
am 08. Februar 2017**

Seite 2 von 8

**Gesetz zur Regelung des Jugendstrafvollzuges und zur Änderung
der Vollzugsgesetze in Nordrhein-Westfalen
(Gesetzentwurf der Landesregierung/Drucksache/16/13470)**

Sehr geehrte Damen und Herren,
im Rahmen der öffentlichen Anhörung äußere ich mich zu den Regelungen des Gesetzentwurfes, insbesondere zum **Jugendstrafvollzugsgesetz-E** wie folgt:

Die inhaltlichen und konzeptionellen Veränderungen im Gesetzentwurf zur Regelung des Jugendstrafvollzuges sind grundsätzlich zu begrüßen und sind seitens der Praxis als gelungen zu bezeichnen, da neben begrifflichen und systematischen Angleichungen zu den übrigen Gesetzesbestimmungen im Vollzug der Untersuchungshaft und des Erwachsenenstrafvollzuges nunmehr Vereinheitlichung festgelegter Standards eintritt. Der Gesetzentwurf der Landesregierung beinhaltet sowohl konsequente behandlerische Ausrichtungen, die einen bedeutungsvollen Ansatz einer erzieherischen Vollzugsgestaltung ermöglichen, aber auch durch weitere Nennungen von Sicherheitsaspekten den Schutz der Allgemeinheit, der Bediensteten und der übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendvollzuges sicherstellt.

Die im Entwurf der Landesregierung enthaltenen Veränderungen gegenüber der bisherigen gesetzlichen Fassung sind in der Vollzugsarbeit generell umsetzbar und praktikabel. Die bisher schon geübte behandlerische und therapeutische Diagnostik, Durchführung von Auswahlverfahren zur Feststellung der Förder- und Erziehungsbedarfe der jungen Gefangenen gestützt durch Vollzugspläne und Fortschreibungen der entsprechenden vollzuglichen Behandlungsmöglichkeiten mündet nunmehr abschließend in einen Schlussbericht ein. Der Schlussbericht, der entsprechenden Nachsorgeeinrichtungen außerhalb des Vollzuges zur Verfügung steht, dokumentiert sehr deutlich die dringend erforderliche Vernetzung mit weiteren Institutionen der Strafrechtspflege und der Entlassenenfürsorge. Durch die Erstellung des Schlussberichtes wird deutlich, dass eine Verbesserung des Informationsflusses, der Kommunikation und notwendigen Kooperation mit freien Trägern nach der Haftentlassung eintreten kann. Insbesondere bei kurzen Haftstrafen und einem somit nicht gänzlich bearbeiteten Förder- und Entwicklungsbedarf bei



jungen Gefangenen ist die entsprechende Kenntnis durch nachsorgende Institutionen äußerst hilfreich, sodass ein fortbestehender Förderbedarf gezielt aufgegriffen werden kann. Sinnvoll ist eine ebenso vollzuglich organisierte Nachsorge durch die Einrichtung von sozialtherapeutischen Ambulanzen zu schaffen, dies insbesondere für Tätergruppen aus dem Gewalt- und Sexualstraftäterbereich. Der bisherige gesetzliche Auftrag des Jugendvollzuges erfasste dieses nicht. Eine nach der Haftentlassung einsetzende begleitende psychotherapeutische Versorgung Haftentlassener, speziell aus dem Sexualstraftäter- oder Gewalttäterbereich, kann die Wiedereingliederung in die Gesellschaft förderlich unterstützen.

Besonders zu erwähnen ist aus der Sicht der Praxis, dass § 2 JStrVollzG - E, welcher neben der Benennung des verfassungsrechtlichen Resozialisierungsgebotes nunmehr diese **Zielsetzung an den Entwicklungspotenzialen** als grundsätzliches Erziehungsmerkmal im Jugendvollzug normiert und als Leitlinie zur Förderung der Persönlichkeitsentwicklung im Jugendvollzug vorgibt. Konkretisierung erfährt diese Vorgabe weiterhin durch § 3 Abs. 1 JStrVollzG – E und nimmt zur Umsetzung der vollzuglichen Gestaltung unmittelbaren Bezug auf Praxisfelder des Erziehungs- und Bildungswesens und den hierin enthaltenen verschiedenen Grundformen pädagogischen Handelns. Durch die vollzugspraktische Interpretation der gesetzlichen Vorgaben der §§ 3 und 4 JStrVollzG – E werden auf der Basis neuer erziehungswissenschaftlicher Didaktik unterschiedliche Varianten des erzieherisch-pädagogischen Entwickelns und Lernen als verschiedene Handlungsfelder des Jugendvollzuges aufgenommen.

Eine weitere Konkretisierung der jugendvollzuglichen Entwicklungs- und Lernpädagogik findet sich insbesondere im § 8 des Entwurfes hinsichtlich der **opferbezogenen Gestaltung des Vollzuges**. Hierzu erhobene Schutzregelungen sind grundsätzlich zu begrüßen. Insbesondere Abs. 2 und Abs. 3 des § 8 JStrVollzG-E sind tendenziell besonders zu begrüßen. Die bisher schon im Jugendvollzug im Rahmen der Programme einer strukturierten Tatbearbeitung erhobene Sichtweise auf das Opfer gewinnt durch die Einführung der Opferschutzregelung weitere Bedeutung und ermöglicht eine Opferbetrachtung nicht nur in der Retrospektive sondern letztendlich auch mit Blick auf das Schutzinteresse gefährdeter Dritter, somit auch auf künftige potenzielle Opfer. Insoweit wird auch auf die Ausführungen im Tätigkeitsbericht des Landesjustizvollzugsbeauftragten im Jahr 2012 verwiesen.



Nicht unberücksichtigt bleiben darf, dass durch die Institutionalisierung der Funktion eines Opferbeauftragten eine weitere nicht unerhebliche Aufgabe (z. Bsp.: Prüfung vollzugsöffnender Maßnahmen § 12 JStrVollzG – E : Opferbezogene Förder- und Erziehungsmaßnahmen sowie Maßnahmen und Angebote zum Ausgleich von Tatfolgen) geschaffen wird, die personell durch entsprechende Entlastung im originären Hauptamt und somit durch Umschichtungen geleistet werden muss. Ein anteiliger personeller Ausgleich erfolgt nicht.

Die bisherige **Mitwirkungspflicht des jungen Gefangenen** an Maßnahmen zur Erreichung des Vollzugszieles ist im vorliegenden Gesetzentwurf auf eine Soll-Vorschrift (§ 4 Abs. 4 JStrVollzG – E) reduziert und entspricht somit eher den realistischen faktischen Gegebenheiten. Nachvollziehbar erscheint dieses durch die zum Ausdruck kommende Intention, dass Gefangene *fortwährend* (§ 4 Abs. 4 Satz 2 JStrVollzG-E), also kontinuierlich und dauerhaft, durch eine fordernde und förderliche Vollzugsorganisation und –gestaltung motiviert werden sollen, aktiv an ihrer eigenen Entwicklungsfähigkeit und Sozialisation mitzuwirken.

Für problematisch erachtet wird die Fassung des § 23 Abs. 5 JStrVollzG – E, wonach aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt die **Zulassung einer Person zum Besuch** neben ihrer Durchsuchung nunmehr auch von **einer Sicherheitsanfrage nach §109 des Strafvollzugsgesetzes** abhängig gemacht werden kann. In der täglichen Praxis zeigt sich, dass ein Jugendstrafgefangener für den Fall, dass die elterlichen Kontakte noch stabil sind, bereits kurz nach seiner Inhaftierung von seinen Eltern oder sonstigen Angehörigen besucht wird. Dies ist umso wichtiger, weil gerade in der Anfangssituation des Jugendvollzuges dem jungen Gefangenen deutlich zu machen ist, dass seine Bindungen nach draußen weiterhin Bestand haben und hier familiäre/ soziale Unterstützung besteht. Ob im Einzelfall eine Gefährdung der Sicherheit der Anstalt hiernach offensichtlich ausgeschlossen werden kann, wird man vor dem Hintergrund der derzeitigen Situation in gesellschaftlicher Hinsicht bei keiner Person absehen können, die einen Gefangenen besuchen möchte. Die vorgesehene Regelung bedeutet nahezu, dass annähernd jede Person, die einen Gefangenen besuchen will, sich mit entsprechendem Einverständnis einer Sicherheitsüberprüfung unterziehen lassen muss, bevor ein persönlicher Kontakt zu dem gerade im Jugendvollzug einsitzenden Gefangenen aufrechterhalten



werden kann. Die vollzugliche Arbeit würde hierdurch unnötig verzögert und erschwert.

Seite 5 von 8

Festzuhalten ist hiernach, dass lediglich für den Fall, dass Erkenntnisse aus dem Verhalten oder auf sonstige Weise über den Gefangenen oder die ihn besuchenden Personen Erkenntnisse vorliegen, die sicherheitsrelevante Belange der Anstalten beeinträchtigen könnten, würde die Durchführung einer Sicherheitsanfrage im Einzelfall erforderlich. Inwieweit dies ermöglicht und besonders bei Erziehungsberechtigten rechtlich gesichert werden kann, sollte durch entsprechende aufsichtsbehördliche Ausführungen näher konkretisiert werden.

Mit Blick auf den Gesetzentwurf zur Änderung des Untersuchungshaft-Vollzugsgesetzes, insbesondere § 17 Abs. 6, ist festzustellen, dass sich das Vorgenannte auch im gleichen Maße für Besucher der Untersuchungsgefangenen ergibt. Gerade für jüngere Untersuchungsgefangene erscheint die Situation hierdurch insgesamt problematischer, da es sich größtenteils um jüngere Gefangene (ab 14 Jahre) handelt, die unmittelbar aus der Freiheit in die Untersuchungshaft gebracht werden und aus diesem Anlass möglichst schnell Kontakt zu ihren Angehörigen durch Besuchsmöglichkeiten erhalten sollten. Würde diesem Vorhaben unmittelbar nachgekommen, könnte ein erhebliches Sicherheitsrisiko eintreten, weil es insgesamt offensichtlich nicht ausgeschlossen werden kann, dass ein Sicherheitsrisiko vorliegt, denn in der Regel sind die Besucherinnen/ Besucher der unmittelbar aufgenommenen Untersuchungsgefangenen vorab nicht bekannt; ebenso konnten Erfahrungen mit den Besuchern nicht gewonnen werden.

In diesem Zusammenhang stellt sich ferner die Frage, sofern im Rahmen von Beschränkungen das Gericht oder die Staatsanwaltschaft sich die Genehmigung der Besucher vorbehalten hat, in wieweit dann das Sicherheitsrisiko realistisch abschätzbar und insoweit auch die Verantwortlichkeit für die Anordnung übernommen wird.

Deutlich zu begrüßen ist die Ausweitung der **nicht monetären Anerkennung von Beschäftigungen** im Rahmen der Freistellung nach §§ 31, 32 des Entwurfes - JStrVollzG. Gleichwohl ist zu beachten, dass im Rahmen schulischer und beruflicher Bildungsmaßnahmen entstehende Ausfallzeiten nicht zu Beeinträchtigungen hinsichtlich der erforderlichen Qualifikationsabschlüsse führen. Die Umsetzung in der Praxis bleibt daher zu beobachten.



Im Rahmen der **Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit** (§15 JStrVollzG - E) insbesondere der Verweis auf § 68 Strafvollzugsgesetz (Erkennungsdienstliche Maßnahmen) ermöglicht nunmehr Identitätsfeststellungen durch die Nutzung von Fingerabdruckscannern. Mit Blick auch auf die zahlreichen im Jugendvollzug vorhandenen ausländischen Straftäter, die mit zahlreichen Aliasnamen und verschiedenen Geburtsdaten geführt werden, ermöglicht die Einführung der Aufnahme und Registrierung von Fingerabdruckdaten zumindest die Möglichkeit im Abgleich mit den entsprechenden externen Institutionen (LKA) sich über die Identität der Inhaftierten Gewissheit zu verschaffen. Um die gesetzlichen Vorgaben nicht ins Leere laufen zu lassen, müssen die technischen Möglichkeiten und die erforderlichen Datenabgleiche mit externen Stellen frühzeitig eingerichtet werden.

In diesem Zusammenhang wird ferner von der Praxis begrüßt, dass im Rahmen der **Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelkonsum** (§ 50 JStrVollzG – E mit Verweis auf § 65 Strafvollzugsgesetz) die Möglichkeit besteht mit Einwilligung des Gefangenen, einen geringfügigen körperlichen Eingriff, namentlich einer Punktion der Fingerbeere zur Abnahme einer geringen Menge von Kapillarblut, Erkenntnisse über den Suchtmittelmissbrauch sich verschaffen zu können.

Ebenso wird durch die nunmehr mögliche **Anwendung einer elektronischen Überwachungsmaßnahme** in Form der Fußfessel (§ 42 Abs. 5 JStrVollzG – E) eine praktikable Möglichkeit zur Realisierung von Ausführungen bei langfristig untergebrachten Gefangenen, die keine vollzugsöffnenden Maßnahmen erhalten können, geschaffen (Erhalt der Lebenstüchtigkeit). Hier ist die Bereitstellung der erforderlichen Technik (Aufenthaltüberwachungssystem) bei Ausführungen haushaltsseitig sicherzustellen.

Als herausragendes Merkmal im Rahmen des Entwurfes der Landesregierung für den Jugendvollzug wird seitens der beteiligten Vollzugspraktiker festgestellt, dass eine moderate **Modifizierung der Maßnahmen und Reduzierung der Höchstdauer der im § 53 JStrVollzG – E gelisteten Disziplinarmaßnahmen** unter Wahrung des verfassungsrechtlichen Gebotes der Verhältnismäßigkeit weiter entwickelt worden ist. Eine Streichung des im § 54 Abs. 3 Ziffer 6 JStrVollzG benannten Arrestes als Disziplinarmaßnahme im Jugendvollzug wäre als sinnvoll und notwendig zu bezeichnen, ist allerdings nicht erfolgt. Vor dem Hintergrund



der bisherigen vollzuglichen Erfahrungen hat sich die Anwendbarkeit des absoluten Ausnahmecharakters des (Disziplinar-)Arrestes nicht ergeben. Die auf die Tatbestandsmerkmale „wegen schwerer und wiederholter Verfehlungen“ zu erfolgende Sanktion lässt sich auf der Grundlage der bereits im § 93 JStrVollzG benannten zulässigen Disziplinarmaßnahmen hinreichend finden.

Wie bereits im Vorfeld der Diskussionsentwürfe an anderer Stelle mehrfach bemerkt, führt jedoch die **Lesbarkeit der Fassung des Regierungsentwurfes eines geänderten Jugendstrafvollzugsgesetzes** zu erheblichen Schwierigkeiten. Das Gesetz richtet sich in erster Linie vorrangig an die Jugendstrafgefangenen und die Bediensteten im Jugendvollzug. Es ist vorstellbar, dass junge Strafgefangene schon nach kurzer Zeit das Lesen des Gesetzes wegen des Verweises auf vielfältige weitere Gesetze entmutigt aufgeben. Grundsätzlich muss das Gesetz, das das Alltagsleben der jungen Strafgefangenen im Jugendvollzug regelt und rechtlich bestimmt, für diese Klientel auch grundsätzlich lesbar und verständlich sein. Andererseits wird auch die Arbeit der Vollzugsbediensteten im Jugendvollzug mit dem Jugendstrafvollzugsgesetz keinesfalls erleichtert. Grundsätzlich muss für die Bediensteten ein Gesetz möglichst einfach und verständlich lesbar sein, damit es in seiner Auslegung auch problemlos umgesetzt werden kann. Sinnvoll wäre es daher aus Sicht der Praxis, auf die diversen Verweise auf die Regelungen im Strafvollzugsgesetz NRW zu verzichten und entsprechende gesetzliche Regelungen als Volltext in dem geänderten Jugendstrafvollzugsgesetz aufzunehmen.

Fazit:

Bei dem nunmehr vorliegenden Gesetzentwurf der Landesregierung handelt es sich aus Sicht der Praktiker des Jugendvollzuges um ein mittlerweile ausgewogenes Jugendstrafvollzugsgesetz, das in seiner Wertigkeit auf erziehungswissenschaftlicher Grundlage und des priorisierten Realisierungsauftrages mit nahezu „klinischem Anspruch“, wie Diagnostik / Prognostik / Behandlungs- und Therapiemöglichkeiten auf der Grundlage von Förder- und Entwicklungsbedarfen/ Opferschutzregelungen/ Einbeziehung Dritter und intensive Familienbetreuung/ Übergangmanagement und Möglichkeiten einer Nachsorge ein breites Spektrum zur Unterstützung der Wiedereingliederungsmöglichkeiten bietet. Nicht widersprüchlich, sondern komplementär ergänzen neuere



Regelungen zu den Sicherheitsanforderungen den Rahmen, der zwingend notwendige Resozialisierungsbemühungen im Vollzugsgeschehen ermöglicht. Deutlich Berücksichtigung neben den bisher schon im praktizierten Jugendstrafvollzugsgesetz verankerten gesetzlichen Parametern zu Sicherheit und Ordnung finden nunmehr auch weitergehende Möglichkeiten -wie oben bereits dargestellt - mit Blick auf elektronische Aufenthaltüberwachungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Identitätsfeststellung und eines geringfügigen körperlichen Eingriffes bei Drogenmissbrauch. In diesem Zusammenhang ist jedoch letztendlich anzumerken, dass die hierfür erforderlichen Datenvernetzungen sowie technischen Einrichtungen möglichst rechtzeitig in den Justizvollzugsanstalten des Landes verfügbar sind.